

VII. Auswärtiger Handel.

Vorbemerkungen.

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahr 1880 ab bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses besteht zur Zeit aus dem deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der Insel Helgoland, der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen und einiger badischer Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschlüsse Emden und Bremen werden zollrechtlich wie Ausland, handelsstatistisch aber gleich den Freizeirken, wozu sie früher gehörten, und Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete ist daher bisher schon — Bremen seit dem am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß — in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet worden.

Vom 1. März 1906 ab hat die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung erfahren, indem durch Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 der Warenverkehr der Zollausschlüsse — mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlüsse — mit einbezogen wurde und zugleich ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Geltung trat, das sich an den ebenfalls mit dem 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 anlehnt. Das erweiterte Gebiet der deutschen Handelsstatistik besteht nunmehr seit 1. März 1906 aus dem Deutschen Reich — ohne Helgoland und die badischen Zollausschlüsse —, dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Infolge der Erweiterung des Gebiets und der Einführung des neuen Statistischen Warenverzeichnisses sind die handelsstatistischen Zahlen für die Zeit nach dem 1. März 1906 nur mit Einschränkung unter Berücksichtigung dieser Änderungen mit den Zahlen früherer Jahre vergleichbar. Weniger wird von diesen Änderungen der Spezialhandel berührt, mehr dagegen der Gesamteigenhandel. Der erstere erfährt eine Erhöhung insoweit, als ausländische Waren, die in den Freihäfen Hamburg zum Verbrauch oder zur Verarbeitung eingeführt werden und daselbst hergestellte Waren nach dem Auslande ausgeführt werden, im Spezialhandel zur Anschreibung kommen, dagegen eine Verminderung dadurch, daß die in dem Freihafen Hamburg hergestellten in das Zollgebiet eingeführten und die aus dem freien Verkehre des Zollgebiets in den Freihäfen zum Verbrauch oder zur Verarbeitung ausgeführten Waren im Spezialhandel nicht verzeichnet werden. Hierzu kommt noch die

geänderte Anschreibung des Schiffsbedarfs ausgehender deutscher Schiffe an ausländischen Waren als Einfuhr in den freien Verkehr im Spezialhandel gegen die frühere Anschreibung als Ausfuhr von Niederlagen im Gesamteigenhandel sowie die Aufnahme der zum Baue, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Gegenstände in die Handelsstatistik. Der Gesamteigenhandel wird durch Aufnahme des gesamten auswärtigen Verkehrs der einbezogenen Gebiete in Ein- und Ausfuhr vermehrt. Beim Vergleich der Zahlen vom 1. März 1906 ab mit den Vorjahreszahlen ist auch in Betracht zu ziehen, daß nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906 als Herkunftsland das Land angeschrieben wird, in dem eine Ware erzeugt oder hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland das Land, für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist, während nach den früheren Bestimmungen als Herkunftsland das Land bezeichnet wurde, in dem eine Ware gekauft und als Bestimmungsland das Land, nach dem eine Ware verkauft worden ist.

Die ein-, aus- und durchgeführten Waren sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem Statistischen Warenverzeichnis, das sich an den Zolltarif anschließt und die in diesem aufgeführten Warengattungen nach Bedürfnis weiter zerlegt.

Die Mengen sind in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Festmeter, Faß, Flasche, Liter, Stück, Stock) ausdrücklich vorgeschrieben ist, verzeichnet.

Die Wertangaben beruhen, soweit nicht für die im Statistischen Warenverzeichnis besonders bezeichneten Waren die Anmeldepflichtigen zur Mitteilung des Wertes verpflichtet sind, auf Schätzungen, die der handelsstatistische Beirat in alljährlich stattfindenden Sitzungen vornimmt. Die Wertermittelungen erfolgen zum Teil für die Einfuhr oder die Ausfuhr der Warengattungen überhaupt, zum Teil gesondert nach den einzelnen Ländern der Herkunft und Bestimmung.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der **Generalhandel** umfaßt:

in der Einfuhr	in der Ausfuhr
die aus dem Auslande in das Zollgebiet oder vom 1. März 1906 ab in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.	die aus dem Zollgebiet oder vom 1. März 1906 ab aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Auslande ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

Der **Gesamteigenhandel** umfaßt die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr ausgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.